

Zum Recht des UV-Trägers auf Akteneinsicht in die Prozessakten eines von der Erbin des BG-Versicherten geführten Schadensersatzprozesses gegen das den verstorbenen Versicherten behandelnde Krankenhaus

§ 116 SGB X, Art. 35 GG, §§ 23, 28 Abs. 3 EGGVG

Beschluss des OLG Naumburg vom 20.04.2016 – 6 VA 1/16 –
Bestätigung der Entscheidung des Präsidenten des LG Halle – 1451 E 71/15 –

Die Parteien streiten sich darüber, ob die **BG ein Recht auf Akteneinsicht in die Verfahrensakten zum zivilrechtlichen Schadensersatzprozess der Antragstellerin** (Tochter des inzwischen verstorbenen Versicherten der BG) **gegen den Krankenhausträger** hat, in dem der Verstorbene behandelt wurde.

Der Versicherte hatte einen Arbeitsunfall erlitten, den die BG auch als solchen anerkannte. Sie gewährte ihrem Versicherten zunächst Verletztengeld und Verletztenrente und, nach dem Tod des Versicherten, der Witwe Hinterbliebenenrente. Die Antragstellerin forderte in dem zivilrechtlichen Verfahren vor dem LG Halle mit dem Aktenzeichen 6 O 96/13 wegen eines angeblichen Behandlungsfehlers Schadensersatz, Schmerzensgeld und Unterhaltsrente vom Träger der berufsgenossenschaftlichen Klinik, in der der Verstorbene zuvor behandelt worden war. In die Akten dieses Gerichtsverfahrens begehrte die BG Akteneinsicht, um Ansprüche nach **§ 116 SGB X** zu prüfen. Der Präsident des LG Halle gewährte der BG das Akteneinsichtsrecht; hiergegen wendet sich die Antragstellerin.

Das **OLG** erachtet den **Antrag** der Antragstellerin als **zulässig**. Mit dem Antrag auf Versagung der Akteneinsicht begehrte die Antragstellerin die **Aufhebung eines sie belastenden Justizverwaltungsaktes**. Da die BG am zivilrechtlichen Haftungsprozess nicht beteiligt war, habe der Präsident des LG Halle zuständigkeitshalber entschieden, der BG Akteneinsicht zu gewähren. **Hiergegen sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung das gemäß § 23 Abs. 1 EGGVG zulässige Rechtsmittel.**

In der Sache habe der Rechtsbehelf aber keinen Erfolg. Art. 35 GG ermächtige und verpflichte alle Behörden des Bundes und der Länder zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe. **Die BG als Körperschaft des öffentlichen Rechts** nach § 1 Abs. 2 SGB X sei eine Behörde und könne damit **Amtshilfe in Anspruch nehmen**. Diese stehe ihr jedoch nur zu, wenn sie an der Akteneinsicht ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft machen könne und **schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegen stünden** oder die Beteiligten einverstanden seien. Ein schutzwürdiges Interesse an Geheimhaltung sei nicht gegeben. Demgegenüber habe die BG aber ihr rechtliches Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft gemacht. Sie benötige die Akteneinsicht zur Prüfung möglicher Regressansprüche nach § 116 SGB X gegen den Krankenhausträger. Hierfür reiche die **bloße Glaubhaftmachung** des rechtlichen Interesses aus. Die Gewährung der Akteneinsicht stand nach Ansicht des OLG damit im **pflichtgemäßen Ermessen** des Präsidenten des LG Halle. Das OLG sei demzufolge nur zur Prüfung nach **§ 28 Abs. 3 EGGVG** berechtigt, ob diese Maßnahme ermessensfehlerhaft war. **Der Präsident des LG Halle habe aber das Interesse der BG an der Akteneinsicht ermessensfehlerfrei gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen abgewogen.** Es sei davon auszugehen, dass der Verstorbene mutmaßlich in die Akteneinsicht eingewilligt hätte; zudem habe der Verstorbene Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I gehabt. Wegen des Forderungsübergangs nach § 116 SGB X i. V. m. § 401 BGB sei die BG zudem Forderungsinhaberin des Rechts des Versicherten auf Akteneinsicht geworden. Das berechtige sie zur **Einsicht in die gesamte Akte** und nicht nur zur Einsicht in die medizinischen Unterlagen, da sie sonst das Vorliegen eines Behandlungsfehlers des Krankenhausträgers nicht prüfen könne.

DOK 010:095.1:750.0

Das **OLG Naumburg** hat mit **Beschluss vom 20.04.2016 – 6 VA 1/16 –**
wie folgt entschieden:

1602

Ablichtung
Beglaubigte Abschrift

162

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1602 160819 10:32:08 1695304

6 VA 1/16 OLG Naumburg

1451 E 71/15 LG Halle

In der Justizverwaltungssache

Halle (Saale),

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
(Saale),

10, 06108 Halle

gegen

Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten des Landgerichts Halle (Saale),
Hansering 13, 06108 Halle (Saale),

Antragsgegner,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg am 20. April 2016 durch den
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht
und die Richterin am Amtsgericht beschlossen:

163

2

Der Antrag der Antragstellerin auf gerichtliche Entscheidung über den Bescheid des Antragsgegners vom 10. Februar 2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 5.341,09 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der an Morbus Bechterew vorerkrankte Vater der Antragstellerin, erlitt im Juli 2006 einen Unfall und wurde in der Folgezeit in den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost in Halle (Saale) ärztlich behandelt, deren Träger der Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlungen Halle e.V. ist. Er verstarb am 03. Juli 2008.

Die Berufsgenossenschaft als gesetzliche Unfallversicherung erkannte den Unfall des als Berufsunfall an und bewilligte dem Verletzten Verletztengehalt und eine Verletztenrente sowie der Ehefrau des Verletzten nach dessen Tod Hinterbliebenenrente.

Im Verfahren 6 O 98/13 vor dem Landgericht Halle (Saale) nahm die Antragstellerin als Rechtsnachfolgerin des den Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlungen Halle e.V. auf Zahlung von Schmerzensgeld, Schadensersatz und Unterhaltsrente wegen fehlerhafter ärztlicher Heilbehandlung in Anspruch. Das Verfahren wurde am 23. April 2015 durch Abschluss eines Vergleichs beendet.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015 begehrt die BG Akteneinsicht in die Verfahrensakten zu dem Verfahren 6 O 98/13. Zur Begründung des rechtlichen Interesses führt sie an, sie

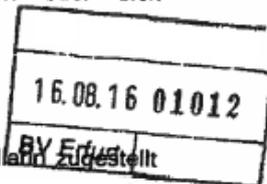
1802 160819 10:32:09 1896305

164

3

benötige die Akteneinsicht zur Prüfung von Regressansprüchen. Ihrer Meinung nach liegt eine mutmaßliche Schweigepflichtentbindung des Verstorbenen vor, schon weil diesen gesetzliche Mitwirkungspflichten getroffen hätten, bei deren Verletzung er bzw. seine Hinterbliebenen mit einer Leistungskürzung hätten rechnen müssen oder sich schadenersatzpflichtig gemacht hätten.

1302 150815 10:32:10 1995306



Der Antragsgegner hat mit Verfügung vom 10. Februar 2016, der Antragstellerin zugestellt am 18. Februar 2016, dem Akteneinsichtsgesuch stattgegeben. Die Voraussetzungen des aus Art. 35 Abs. GG abgeleiteten Akteneinsichtsrechts lägen vor, weil die BG als gesetzliche Unfallversicherung Leistungen gewährt habe und möglicherweise ein Anspruchsübergang nach § 116 SGB X vorliege. Die in der Gerichtsakte befindlichen medizinischen Unterlagen stünden der Akteneinsicht nicht entgegen, da ein mutmaßliches Einverständnis des Versicherten in die Einsichtnahme anzunehmen sei und das Geheimhaltungsinteresse ohnehin dadurch verringert sei, dass die BG einen erheblichen Teil der medizinischen Dokumentationen und Berichte bereits kenne.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrem am 17. März 2016 bei dem Oberlandesgericht Naumburg eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem sie vorträgt, die BG habe grundsätzlich nur ein Recht auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen des Verstorbenen, nicht in die übrigen Aktenbestandteile. Für die Einsicht in die Behandlungsunterlagen bestehe aber kein Rechtsschutzbedürfnis, weil der BG diese bereits vorlägen. Durch Einsicht in die übrigen Aktenbestandteile versuche die BG in unzulässiger Weise an Informationen zu gelangen, auf die sie keinen Anspruch habe. Im Verfahren 6 O 98/13 hätte die Antragstellerin im Übrigen keine Ansprüche geltend gemacht, die jetzt aufgrund eines Anspruchsüberganges nach § 116 SGB X der BGN zustünden.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag auf Versagung der Akteneinsicht für die BG die Aufhebung eines sie belastenden Justizverwaltungsaktes. Dabei geht es um das Gesuch eines Dritten, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist. Solche Anträge werden durch

DOK 010:095.1:750.0

165

4

Verfügung der Justizbehörde, nämlich des Vorstands des mit dem Verfahren befassten Gerichts, beschieden. Vorliegend wurde die Entscheidung folgerichtig durch den Präsidenten des Landgerichts Halle getroffen. Das zulässige Rechtsmittel gegen die Anordnung einer Akteneinsicht ist gemäß § 23 Abs. 1 EGGVG der Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der hiernach statthafte Antrag wurde auch innerhalb der Antragsfrist gemäß § 26 EGGVG gestellt.

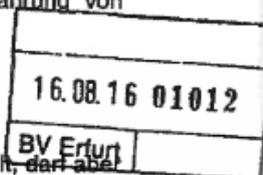
In der Sache hat der Rechtsbehelf keinen Erfolg. Der Antragsgegner hat der BG zu Recht Akteneinsicht gewährt.

Art. 35 GG ermächtigt und verpflichtet alle Behörden des Bundes und der Länder zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe. Die BG die als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach dem SGB betraut ist, ist Behörde i.S.d. § 1 Abs. 2 SGB X. Für sie wird die Rahmenvorschrift des Art. 35 Abs. 1 durch die §§ 3 ff. SGB X konkretisiert. Sie ist daher nicht nur zur Amtshilfe verpflichtet, sondern kann diese auch in Anspruch nehmen. Auf ihr Ersuchen ist ihr deshalb grundsätzlich Amtshilfe – hier durch Gewährung von Akteneinsicht - zu leisten.

Ebenso wie am Verfahren nicht beteiligten Personen, für die § 299 Abs. 2 ZPO gilt, darf aber auch einer Behörde Akteneinsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen oder die Beteiligten einverstanden sind (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 02. Dezember 2013, Az.: 7 VA 2/13, -juris).

Eine das schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung des Akteninhalts beseitigende Zustimmung der Antragstellerin und des Vereins für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung liegt nicht vor.

1802 180319 18:32:11 1896307



167

1802 160819 10:32:12 1896308

Auch zum Umfang der Akteneinsicht durch die BG ist die Entscheidung des Antragsgegners nicht zu beanstanden. Die BG kann Einsicht in die gesamte Akte beanspruchen und muss sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht darauf verweisen lassen, sie benötige nur Einsicht in die medizinischen Unterlagen. Der weitergehende Akteninhalt, insbesondere der Sachvortrag der Antragstellerin und des Vereins für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Halle e.V. im Zivilrechtsstreit ist für die BG insoweit von Interesse, als damit möglicherweise eine Leistungsfreiheit ihrerseits einhergeht. Nur mit Kenntnis des Partelvorbringens im Zivilprozess kann sie feststellen, ob die Antragstellerin im Zivilrechtsstreit - korrespondierend zu den ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen - vorgetragen hat, die gesundheitlichen Schäden des Erblassers resultierten aus dem Unfall vom Juli 2006 oder ob sie möglicherweise im Widerspruch dazu im Zivilrechtsstreit vorgetragen hat, diese beruhten auch oder allein auf der fehlerhaften ärztlichen Behandlung durch den Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung e.V.. Auch der Zeitpunkt entsprechenden Vortrags dürfte relevant sein. Eine unzulässige Ausforschung ist damit nicht verbunden.

Demgegenüber ist nicht erkennbar, warum die Antragstellerin ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung dieser Aktenbestandteile haben sollte. Es handelt sich nicht um persönliche Daten, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Kostenentscheidung sowie die Entscheidung über die Wertfestsetzung folgen aus §§ 30 Abs. 1 – 3 EGGVG, 22 GNotKG, wobei der Senat das Interesse der Antragstellerin auf 10 % des Betrages festgesetzt hat, den die BGN ihr gegenüber als Leistungsbetrag festgesetzt hat.

gez.

gez.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein
und wird hiermit beglaubigt.
Naumburg, 22.04.2016


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

